

Vorlagefragen

1. Sind Art. 1, Art. 2 Abs. 2 Buchst. b und Art. 3 der Richtlinie 2000/78 ⁽¹⁾ sowie Paragraph 4 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die durch die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 ⁽²⁾ umgesetzt worden ist, dahin auszulegen, dass eine Maßnahme wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die es dem Arbeitgeber gestattet, zum einen vorzusehen, dass Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur dann als *Mitglied des ordentlichen Personals* unter *Wahrung ihrer vor der Versetzung in den Ruhestand bestehenden Rechte* im Dienst bleiben können, wenn sie den Status als *Dissertationsbetreuer* haben, wodurch andere Personen in der gleichen Situation, denen diese Möglichkeit nur offensteht, wenn Stellen frei sind und sie die Anforderungen an die berufliche Leistung erfüllen, benachteiligt werden, und zum anderen, dass den Personen, die nicht den Status als *Dissertationsbetreuer* haben, für dieselbe akademische Tätigkeit aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge mit einem Vergütungssystem auf „*Stundenbasis*“ vorgeschrieben werden, das niedriger ist als das für ordentliche Hochschullehrkräfte, diskriminierend im Sinne dieser Bestimmungen ist?
2. Kann der Anwendungsvorrang des Unionsrechts (Grundsatz des Vorrangs des Europarechts) dahin ausgelegt werden, dass es einem nationalen Gericht gestattet ist, eine rechtskräftige Entscheidung eines nationalen Gerichts, mit der festgestellt wird, dass in dem dargelegten Sachverhalt die Richtlinie 2000/78/EG eingehalten wurde und keine Diskriminierung vorliegt, unangewendet zu lassen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

⁽²⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 30. August 2019 – Facebook Ireland Limited, Facebook INC, Facebook Belgium BVBA/Gegevensbeschermingsautoriteit

(Rechtssache C-645/19)

(2019/C 406/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Facebook Ireland Limited, Facebook INC, Facebook Belgium BVBA

Beklagte: Gegevensbeschermingsautoriteit

Vorlagefragen

1. Sind die Art. [55 Abs. 1], 56 bis 58 und 60 bis 66 der Verordnung 2016/679 ⁽¹⁾ vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [im Folgenden: DSGVO] in Verbindung mit den Art. 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Aufsichtsbehörde, die nach den in Umsetzung von Art. [58 Abs. 5] dieser Verordnung erlassenen nationalen Rechtsvorschriften befugt ist, bei Verstößen gegen diese Verordnung eine Klage vor einem Gericht ihres Mitgliedstaats zu erheben, diese Befugnis im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung nicht ausüben kann, wenn sie nicht die federführende Aufsichtsbehörde für diese grenzüberschreitende Verarbeitung ist?
2. Macht es dabei einen Unterschied, wenn der für diese grenzüberschreitende Verarbeitung Verantwortliche seine Hauptniederlassung nicht in diesem Mitgliedstaat hat, wohl aber eine andere Niederlassung?

3. Macht es dabei einen Unterschied, ob die nationale Aufsichtsbehörde die Klage gegen die Hauptniederlassung des Verantwortlichen oder gegen die Niederlassung in ihrem eigenen Mitgliedstaat erhebt?
4. Macht es dabei einen Unterschied, dass die nationale Aufsichtsbehörde die Klage bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (25. Mai 2018) erhoben hat?
5. Falls die erste Frage bejaht wird: Entfaltet Art. [58 Abs. 5] der DSGVO unmittelbare Wirkung, so dass sich eine nationale Aufsichtsbehörde auf diese Vorschrift berufen kann, um ein Gerichtsverfahren gegen einzelne Parteien einzuleiten oder fortzusetzen, selbst wenn Art. [58 Abs. 5] dieser Verordnung nicht in nationales Recht umgesetzt worden ist, obwohl eine dahin gehende Verpflichtung besteht?
6. Falls die vorherigen Fragen bejaht werden: Kann das Ergebnis solcher Verfahren einer gegenteiligen Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde entgegenstehen, wenn diese federführende Aufsichtsbehörde dieselben oder ähnliche grenzüberschreitende Verarbeitungsvorgänge nach dem in den Art. 56 und 60 der DSGVO vorgesehenen Mechanismus untersucht?

(¹) ABl. 2016, L 119, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 3. September 2019 - FP
Passenger Service gegen Austrian Airlines AG**

(Rechtssache C-654/19)

(2019/C 406/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FP Passenger Service

Beklagte: Austrian Airlines AG

Vorlagefrage:

Sind die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 dahin auszulegen, dass bei der Berechnung der Verspätung – unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs vom 4. September 2014, *Germanwings* (C-452/13), wonach auf den Zeitpunkt der Türöffnung abzustellen ist – die Differenz zwischen der tatsächlichen Zeit der Türöffnung und der planmäßigen Ankunftszeit zu bilden ist oder die zwischen der tatsächlichen Zeit der Türöffnung und der Zeit der voraussichtlichen Türöffnung bei planmäßiger Ankunftszeit?

(¹) ABl. 2004, L 46, S. 1.